soch emblatt

## Radeberg, Köninsbrück, Madeburg, Moritburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacteuren G. Forfter in Pulenis und Eb. A. Sertel in Rabeberg. Berlag von E. Forfter in Bulenis und Th. A. Sertel in Rabeberg.

Freitag, ben 21. November,

Diefe Beitfchrift ericheint jeben Freitag in einem gangen Bogen und toftet viertelfahrig 7 Mgr. 5 Mf. praenumerando. - Beftellungen, Inferate aller Urt, welche die gespaltene Beile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulenin und Radeberg fpateftene bis Mittmoche Mittage, in Konigebrud, Rabeburg und Morisburg bis Dienftag Nachmittags abjugeben find, nehmen in Bulenis und Rabeberg bie Berauegeber, in Ronigebrud ber Raufmann Andreas Grabl, in Radeburg ber Buchbinder Gunther, in Morisburg Die Doft : Erpedition, fowie alle Poffamter an.

bert Mageffet ber Rouigm und fobann bie G.g n.u ch am tin nat 9 Buntith am 20. Diteber

Das Königliche Ministerium bes Innern hat burch Berordnung vom 10. October 1856 (Gefete u. Berordgebl. v. 3. 1856. Stild 19. no. 82.) bie Berftellung von für bas gange Land gleichmäßigen Schranbengewinden an ben Tenerspripen anbe-

Die Landgemeinden bes Gerichtsamtebezirfe werden auf Die Bestimmungen Diefer Berordnung insbesondere auf Die SS. 3. 4. 5. 12. ertheilten Borfdriften mit ber Bebeutung bingewiefen, binnen 3 Monaten und langftens

ben 28. Februar 1857

barüber Anzeige anber zu erstatten, ob an ben bereits vorhandenen Sprigen - Bubringern und Schläuchen entweber bie Umarbeitung ber Bewinde refp. Aufchaffung neuer vorschriftsmäßiger Schrauben nach ben Bestimmungen §§. 1. 2. 3. 4. 5. ber Berorbnung erfolgt ober wenigstens ber Anordnung S. 4. gemäß bie erforberlichen meffingenen Bermittelungsichranben angeschafft morben find. bagt emgerdningen Bürgerlaste ses Rathanier

Königliches Gerichtsamt Bulfnit, ben 8. November 1856. Littendorf.

Befanntmadeung. anne sie dane turidige ried sermen et gradem

das Schneeauswerfen und die Absteckung der Winterbahn betr.

Befetlicher Borichrift gemäß haben bie Bemeinben, eine Bebe innerhalb ihrer Flur, wenn hoher Schnee in Sohlwegen ober fonft bas Fortfommen hemmt, ohne vorherige Anordnung ober Erinnerung für bas Auswerfen und Begichaffen bes Schnee's von ben öffentlichen Wegen zu forgen, anch wo bies nicht ausführbar, die Binterbahn über ihre Felber zu bulben und biefelbe gleich beim erften Schnee mittelft hober mit Strohwischen versebener Stangen an geeigneten Stellen fo abzusteden, baß ber Frembe fie ohne Wefahr befahren tann.

Bernachlässigung biefer Anordnung, über beren Befolgung bie Ortsgerichtspersonen gu machen haben, wird mit Fünf Thalern vom Gemeindevorstande einzubringender Gelbstrafe geahndet werben.

Königliches Gerichtsamt Pulpnis, den 18. November 1856. Breuen Bereich ine albe. On Cheener Rannann, v. Larigh

dun diller S. dulle fternit udeienming met mann am Littenborf."

enten nog sehlen genedensuntt sein sie es dan Bettanntment med hung. den den seinen flacheten med einer generalieren bei es dan Bettanntmen generalieren bei es dan bei en den neuen seinen bei es dan be Da biejenigen jungen Leute, welche fich zur Recrutirung stellen, am Gestellungstage nicht felten in geistigen Getranken sich übernehmen, in Folge bessen theils auf bem Wege nach bem Gestellungsorte, theils in Letterem selbst, theils auf bem Nachhaufewege fich unanständig betragen, fchreiend und tobent bie Straffen burchziehen u. f. m., fo findet man fich beim Berrannaben ber viesfährigen Recrutirung veranlaßt, Folgendes befannt ju machen.

1., Die Gemeindevorftande, beziehendlich beren Stellvertreter, haben am Geftellungstage bie jungen Mannichaften jum Beftellungsorte zu geleiten, und biefelben mit Bezugnahme auf biefe Befanntmachung zu einem gefitteten und anftanbigen Berhalten mahrend bes Beges aufzuforbern, auch vor bem übermäßigen Benuffe von Spirituofen zu verwarnen; fie baben biefelben auch am Geftellungsorte fo viel ale möglich ju überwachen, und nach erfolgter Entlaffung ber betreffenben Ortschaften ohne weiteren entbehrlichen Aufenthalt foviel ale möglich bie Danuschaften wieder gurudgubringen.

2., Diejenigen jungen Lente, welche obiger Anordnung zuwider handeln, und ber Beifung bes Gemeindevorstandes fich nicht fügen, find von bem Letteren gur Bestrafung anber anzuzeigen. Die Strafe wird, wenn nicht ein ichwereres Bergeben vorliegt, in Wefangniß befteben.

SLUB Wir führen Wissen.

en,

e 1a.

Dber. vermie. Sof.

Ehemann, Burg. u. tummers, 1 90. alt. Bellung, Subner, ng, 61 3. Dberfteina germeifter

un. derf. . - herr

ger bier. Martint.

eingefam. dneiber.

ernhardt, ntroleurs Dov. ein

Rlonfche. er Rirfd.

chter. efer, Em. , ein G. r. E. G.

n, 3 M. Tochter,

idler.